

Sitzung HuFa am 04.12.2023

TOP 3 - Etatberatungen 2024 - Offene Punkte/ Prüfaufträge aus den Etatberatungen im HuFa am 20. und 21.11.2023

- I. **Beschlossene Anträge der Fraktionen in den Etatberatungen 2024 im HuFa:**
- Siehe **Anlage 1.**
- II. **Nachmeldungen der Verwaltung zum Haushaltsplanentwurf 2024:**
- Siehe **Anlage 2.**
- III. **Etatberatungen 2024 im HuFa haben - inklusive der unter Punkt II. aufgeführten Nachmeldungen der Verwaltung - zu folgenden Änderungen im Zahlenwerk geführt:**
- Siehe **Anlage 3.**
Es ist zu beachten, dass die im Rahmen des Bund-Länder-Gipfels vom 06.11.2023 sowie der vom Land zur Verfügung gestellten Gelder an die rheinland-pfälzischen Gemeinden von 267,2 Mio. Euro, aufgrund des noch nicht verabschiedeten Beschlusses des Landtages bzw. der fehlenden Berechnungsgrundlagen des Landes, noch nicht berücksichtigt sind. Der aktualisierte Ergebnis- und Finanzhaushalt 2024 (Anlage 3) enthält daher noch nicht die zu erwartenden Mehreinnahmen. Wir gehen aber davon aus, dass nach Mitteilung der Berechnungsdaten durch das Land, auch ohne Steuererhöhungen, ein ausgeglichener Haushalt vorlegt werden kann.
- IV. **Die Verwaltung nimmt zu den offenen Fragen aus den Etatberatungen 2024 im HuFa, die kurzfristig beantwortet werden konnten, nachfolgend Stellung.**
Weitere Prüfaufträge, die einen größeren Bearbeitungsaufwand in Anspruch nehmen, werden im kommenden Jahr abgearbeitet und die Ergebnisse den jeweiligen Ausschüssen vorgelegt. Eine Auflistung der Prüfaufträge wird bis Ende 2023/ Anfang 2024 allen Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Teilhaushalt 01 (Innere Verwaltung)

1. Produkt 1226 (Schiedsamt), Seite 167

Fragen: Sind Schiedspersonen nötig? Können Schiedsamtsbezirke zusammengelegt werden?

Stellungnahme:

Ja, Schiedspersonen sind nötig. Jede Kommune in Rheinland-Pfalz muss nach § 1 Schiedsgerichtsordnung (SchO) einen Schiedsgerichtsbezirk einrichten; dies trifft insbesondere bei kleineren Gemeinden zu. In größeren Gemeinden und Städten sollen mehrere Schiedsgerichtsbezirke gebildet werden, wenn dies im Interesse der Bürger und Bürgerinnen, insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl, auf die Größe des Stadtgebietes und auf ungünstige Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Bei den Überlegungen über die Anzahl der Schiedsgerichtsbezirke kann man die jährlichen Fallzahlen berücksichtigen. Allerdings sollte der Schiedsgerichtsbezirk nicht zu groß sein; eine Einwohnerzahl von ca. 25.000 sollte in der Regel nicht überschritten werden. Schließlich darf das Ziel der Institution des Schiedsgerichtes nicht verfehlt werden: (Nachbarschafts)-Streitigkeiten zu schlichten und letztendlich die Justiz zu entlasten. Dies ist auch ein Instrument der Bürgernähe. Demgegenüber stehen geringe städtische Kosten. Die Stadt Koblenz hat aktuell fünf Schiedsgerichtsbezirke.

Teilhaushalt 05 (Sicherheit und Ordnung)

2. Produkt 1118 (Migration und Integration), Seite 270

Auftrag: Es wird um eine Aufschlüsselung der Aufwendungen für die Sprach- und Integrationsförderung gebeten. Zudem soll mitgeteilt werden, welche Aufwendungen durch das Land erstattet werden.

Stellungnahme:

Unmittelbare Erstattungen seitens des Landes für Aufwendungen der Sprach- und Integrationsförderung erfolgen nicht. Das Land unterstützt die Kommunen bei der Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und Integration im Rahmen der kommunalen Fluchtaufnahme durch Sonderzahlungen. Für 2023 erhalten die Kommunen eine Sonderzahlung für die kommunale Fluchtaufnahme von 121,6 Mio. Euro. Nach Mitteilung des Landes entfällt auf Koblenz ein Betrag von rd. 3,6 Mio. Euro.

In Folge des Bund-Länder-Gipfels vom 06.11.2023 sowie der vom Land zur Verfügung gestellten Gelder erhalten die rheinland-pfälzischen Kommunen in 2024 267,2 Mio. Euro. Der für Koblenz entfallende Anteil kann noch nicht ermittelt werden, da die entsprechenden Berechnungsgrundlagen des Landes derzeit noch nicht vorliegen.

Detaillierte Ausführungen zu den Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung in Koblenz können der **Anlage A** entnommen werden.

Teilhaushalt 07 (Sport)

3. Produkt 4211 (Förderung des Sports), Seite 461

Frage: Warum sinkt die Förderquote bei den vereinseigenen Umkleidegebäuden und den vereinseigenen Sporthallen im Haushaltsansatz 2024 sowie in den folgenden Planjahren kontinuierlich?

Stellungnahme:

Für die vereinseigenen Sporthallen und die vereinseigenen Sportplatzumkleidegebäude gewährt die Stadt Koblenz einen Unterhaltungskostenzuschuss in Höhe von 78.000 Euro für vereinseigene Sporthallen und 39.000 Euro für vereinseigene Sportplatzumkleidegebäude.

Bei der Betrachtung der Kennzahlen in Bezug auf die Förderquote, wird der jeweilige städtische Unterhaltungskostenzuschuss zu den tatsächlich von den Vereinen nachgewiesenen Energie- und Unterhaltungskosten ins Verhältnis gebracht.

Da der städtische Unterhaltungskostenzuschuss gleichbleibt, die Energie- und Unterhaltungskosten der Vereine jedoch stetig ansteigen, wirkt sich dies negativ auf die Förderquote aus.

Teilhaushalt 09 (Kultur)

4. Produkt 2911 (Förderung von Kirchen- und sonstigen Religionsgemeinschaften), Seite 588

Frage: Welche Religionsgemeinschaften erhalten Zuwendungen in welcher Höhe und zu welchem Zweck?

Stellungnahme:

Über das Produkt 2911 erhalten insgesamt 13 Kirchen- und sonstige Religionsgemeinden Zuschüsse in unterschiedlicher Höhe für kirchlich-kulturelle Zwecke:

Lfd. Nr.	Zuwendung in Euro	Plan 2023	Plan 2024
1	Jahreszuschuss Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen	604	604
2	Jahreszuschuss Zentrale Pfarrbüro der Pfarreiengemeinschaft Koblenz-Moselweiß - Katholische Kirchengemeinde St. Martinus Lay	511	511
3	Jahreszuschuss Katholische Kirchengemeinde Koblenz Links der Mosel - St. Servatius Güls	172	172
4	Jahreszuschuss Katholisches Pfarramt Koblenz rechte Rheinseite - St. Nikolaus	230	230
5	Jahreszuschuss Evangelische Kirchengemeinde Koblenz	1.111	1.111
6	Jahreszuschuss Jüdische Kultusgemeinde	6.130	6.130
7	Jahreszuschuss Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz Ehrenbreitstein	412	412
8	Jahreszuschuss Katholische Kirchengemeinde Stolzenfels	563	563
9	Jahreszuschuss Katholische Kirchengemeinde Niederberg	79	79
10	Jahreszuschuss Katholische Kirchengemeinde Neuendorf	178	178
11	Jahreszuschuss Katholische Kirchengemeinde Rübenach	128	128
12	Jahreszuschuss Katholische Kirchengemeinde St. Kastor	850	850
13	Jahreszuschuss Heimatbesuch ehem. Jüdischer Mitbürger:innen	2.000	2.000
	Summe:	12.968	12.968

Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)

5. Produkt 5231 Denkmalschutz und –pflege, Seite 660

Frage: Warum ist das Ist-Ergebnis 2022 in Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ im Vergleich zum Ansatz 2024 um rd. 167.000 Euro höher?

Stellungnahme:

Sowohl die Sach- und Gutachterkosten sowie die Kosten für die Auftragsvergaben betreffend der Denkmalpflegen wurden irrtümlich in 2022 größtenteils als Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen verbucht (Zeile 10). Richtigerweise sind diese Kosten nach den Kontenrahmenplan als sonstige laufende Aufwendungen (Zeile 14) zu verbuchen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 erfolgen die Buchungen wieder entsprechend der richtigen Zuordnung auf die jeweiligen Haushaltsposten.

Aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze in den der Zeilen 10 und 14 innerhalb eines Teilhaushaltes eines Amtes besteht rückwirkend für das Jahr 2022 kein Handlungsbedarf.

6. Produkt 1142 (Liegenschaften), Seite 690

Auftrag: Die Verwaltung wurde gebeten, den Wert aus den Verkauf des Grundstückes am Wallersheimer Kreisel an einen Nahversorger zu ermitteln und in der Zeile 7 „Sonstige laufende Erträge“ den entsprechenden Betrag im Ansatz 2024 noch zu erhöhen.

Stellungnahme:

Siehe **Anlage B**

7. Produkt 5551 (Kommunaler Forstbetrieb), Seite 703

Auftrag: Die Verwaltung wurde um Informationen hinsichtlich des Mietvertrages zum Funkturm gebeten (letzte Mietanpassung, vertragliche Laufzeit und Mietanpassungsklauseln).

Stellungnahme (nicht öffentlich):

Siehe **Anlage C**

8. Produkt 1144 (Zentrales Gebäudemanagement), Seite 717

Frage: Wie hoch sind die monatlichen Einnahmen aus der Vermietung der Stellplätze im Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof?

Stellungnahme:

Monat	Betrag Brutto
März 23	872 Euro
April 23	1.075 Euro
Mai 23	610 Euro
Juni 23	1.184 Euro
Juli 23	1.150 Euro
August 23	594 Euro
September 23	869 Euro
Oktober 23	560 Euro
Summe:	<u>6.914 Euro</u>

9. Produkt 1144 (Zentrales Gebäudemanagement), Seite 717

Frage: Kann ein Teil der Räumlichkeiten der ehemaligen Toilettenanlage unter der Balduinbrücke in Lützel leergeräumt werden, damit diese durch Vereine als Lagermöglichkeit genutzt werden können?

Stellungnahme:

Die Örtlichkeiten konnten noch nicht in Augenschein genommen werden. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass nach Räumung der betreffenden Flächen, diese von den Vereinen als Lager genutzt werden können. Das ZGM wird die Aufgabe erledigen. Sobald die Räumung erfolgt ist, erfolgt eine Mitteilung.

10. Produkt 5521 (Gewässerunterhaltung), Seite 764

Frage: Die Unterhaltung der Steigeranlagen am Konrad-Adenauer-Ufer wird künftig durch die Koblenz Touristik GmbH durchgeführt. Wie hoch sind die jährlichen Unterhaltungskosten, die nicht mehr vom Kernhaushalt zu tragen sind?

Stellungnahme:

Die Unterhaltungskosten resultieren aus zwei Wartungsverträgen für die Anlagen, die das Tiefbauamt mit Fachfirmen abgeschlossen und nun zum 31.12.2023 gekündigt hat.

In 2021 wurden an Unterhaltungskosten 19.000 Euro brutto aufgewendet. Die Kosten fielen insbesondere wegen dem Hochwasserereignis im Februar 2021 an.

In 2022 fielen Unterhaltungskosten in Höhe von 9.000 Euro brutto (kein Hochwasser bedingter Ausbau der Anschlüsse) an.

Für das Jahr 2023 liegen noch keine Abrechnungen vor.

Hinsichtlich der Übertragung auf die Koblenz Touristik GmbH kann auf die Unterrichtungsvorlage UV/0238/2023, TOP N 4.3 Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität vom 19.09.2023, verwiesen werden.

11. 5511 (Öffentliches Grün), Seite 819

Frage: Wie hoch die Einnahmen aus der Vermietung des Café Rheinanlagen?

Stellungnahme (nicht öffentlich):

Siehe Anlage D

Wirtschaftspläne

12. Eigenbetrieb 17 KGRZ, Seite 877

Auftrag: Die Verwaltung sagt zu, eine Aufstellung zum IT-Budget des Kernhaushalts aufgeschlüsselt auf große Themenblöcke zu erstellen.

Stellungnahme:

Das IT-Budget im Kernhaushalt i. H. v. rd. 7,3 Mio. Euro gliedert sich in 3 große Blöcke:

- | | |
|--|----------------|
| a) Kosten der EDV-Arbeitsplätze: | 4.316.600 Euro |
| b) Kosten für das Mobile Device Management: | 375.600 Euro |
| c) Kosten für Fachverfahren (Software) und Projekte: | 2.651.660 Euro |

Zu a)

Die Kosten betreffen den lfd. Betrieb der EDV-Arbeitsplätze der Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung Koblenz. Hierunter fallen z. B. die Kosten für Hardware, techn. Support, Microsoft Office, Datensicherung, Netz- und Serverdienste, Bürokommunikation, Security etc.

Zu b)

Die Kosten betreffen den lfd. Betrieb der Smartphones und Tablets der Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung Koblenz. Hierunter fallen insbesondere die Kosten für die Hardware und des techn. Supports.

Zu c)

Die Kosten beziehen sich auf die sich bereits im Einsatz befindlichen Fachverfahren (Software) sowie auf neu anzuschaffende Software (im Rahmen von Projekten), u. a. auch im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Es sind sowohl ämterübergreifende Fachverfahren, wie z. B. MACH (Finanzsoftware) im Einsatz, sowie auch spezielle Software für einzelne Ämter. Z. B. nutzt Amt 50 / Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales die Fachverfahren GeDok (Sozialarbeit und Jugendamtsverwaltung) und Care 4 (Berechnung aller monetären und nicht-monetären Sozialhilfeleistungen, Wohngeld, Asylleistungen, Eingliederungshilfe nach SGB IX, Fallmanagement sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen).

Im Rahmen des OZG arbeitet die Verwaltung auf unterschiedlichen Wegen an der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Zum einen entstehen regelmäßig digitale Verwaltungsleistungen durch verwaltungseigene Entwicklungen. Für diese Entwicklungen fallen, neben den ohnehin vorhandenen Personalkosten, i. d. R. keine weiteren Kosten an.

Darüber hinaus wird sich um die Nachnutzung von bereits entwickelten Onlinediensten aus anderen Bundesländern bemüht. So arbeitet die Verwaltung derzeit z. B. an der Einführung der Dienste "Digitaler Führerschein", "Digitaler Jagdschein" oder "Digitale Personenbeförderungsgenehmigung". Für die Einführung und Nutzung der selbst erstellten oder aus anderen Kommunen nachgenutzten Dienste fallen nach derzeitigem Stand keine größeren Kostenblöcke an. Lediglich für die Anbindung etwaiger Fachverfahren an die Onlinedienste werden geringe Zahlungen an die Fachverfahrenshersteller nötig sein.

Da derzeit nicht absehbar ist, ob bzw. welche Kosten auf die Stadt Koblenz zukommen werden, wurden für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes keine speziellen Haushaltsansätze für das Jahr 2024 gebildet. Es wird davon ausgegangen, dass wenn überhaupt, nur geringe Kosten anfallen werden. Diese können im Rahmen des vorhandenen IT-Budgets aufgefangen werden.